

Modernisierungen
Beeinträchtigungen
Genehmigungen



Denkmalgeschützte Gebäude...

aus den unterschiedlichsten Epochen prägen maßgeblich die Kulturlandschaft des Osnabrücker Landes und tragen so zu ihrem unverwechselbaren Bild bei.

Durch geänderte Nutzungsansprüche unterliegen auch Baudenkmale dem ständigen Wandel. Dabei ist der Einsatz regenerativer Energien ein wichtiger Bestandteil nachhaltiger Modernisierungen.

Jede Solaranlage verändert das Erscheinungsbild eines denkmalgeschützten Gebäudes oder eines Ensembles. Es gilt daher gemeinsam nach denkmalverträglichen Lösungen zu suchen. Dabei ist in jedem Einzelfall auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der historischen Gebäude einzugehen.

Standardlösungen...

sind oft nicht einsetzbar! Jede Situation und jedes Baudenkmal erfordern eine konkrete, objektbezogene Entwurfsidee.



Die Genehmigungsfähigkeit ...

hängt im Wesentlichen von der Wahrung des Erscheinungsbildes und der Erhaltung der originären Bausubstanz ab. Nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind Solaranlagen genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur dann installiert werden, wenn dadurch das Baudenkmal und das Umfeld nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Prüffähige Antragsunterlagen ...

sind frühzeitig bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Sie umfassen:

- Lageplan
- Belegungsplan der betroffenen Dachflächen
- Art und Farbe der Module (polycrystallin, monocrystallin, amorph)
- Befestigungsart (ggf. Neigungswinkel)

Bei Fragen...

Landkreis Osnabrück
Untere Denkmalschutzbehörde
Dipl.-Ing. Elisabeth Sieve
Zimmer 40 78
Telefon (05 41) 5 01 - 49 93
Telefax (05 41) 5 01 - 6 49 93
E-mail: elisabeth.sieve@Lkos.de
www.landkreis-osnabrueck.de



Was geht, was darf, was nicht...
Baudenkmale
und
Solaranlagen

Die Zulässigkeit von Solaranlagen auf bzw. in der Umgebung von Baudenkmalen wird durch die Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes geregelt. Danach dürfen Solaranlagen nur dann installiert werden, wenn dadurch das Baudenkmal nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

— Durch die Installation einer Solaranlage wird ...

...das Baudenkmal **nicht** beeinträchtigt, wenn

- das Gebäude selbst kein Baudenkmal ist oder im Ensemble eine untergeordnete Bedeutung hat,
- die Flächen nicht einsehbar sind,
- die Flächen nicht denkmalrelevant sind,
- sich der Standort im Freiflächen- oder Gartenbereich befindet.

Solaranlage ist aufgrund der Dachneigung so gut wie nicht einsehbar.



Solaranlage freistehend in Grünfläche

...das Baudenkmal **geringfügig** beeinträchtigt, wenn

- der (historische) Charakter des Baudenkmalen bestehen bleibt,
- die Fläche kleiner als 10% der Dachfläche ist,
- denkmalrelevante Bauteile nicht betroffen sind,
- die Fläche deutlich untergeordnet ist,
- die Fläche sich harmonisch in das Erscheinungsbild einfügt,
- die Fläche nur bedingt einsehbar ist.



Solaranlage bindet sich harmonisch ins Erscheinungsbild ein.



Solaranlage in deutlich untergeordneter Anbringung

...das Baudenkmal **erheblich** beeinträchtigt, wenn

- das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals oder des Ensembles erheblich beeinträchtigt wird,
- der Denkmalwert verloren geht,
- die Installationsflächen sich in den Vordergrund drängen,
- die Farbigkeit und Textur der Dacheindeckung aufgehoben wird,
- die originäre Bausubstanz geschädigt wird.



Dachflächen, für die keine Solaranlage genehmigt würde

